



Stadt Schmallenberg

Aufhebung

**Bebauungsplan Nr. 37
„Ober der Hummeske“,
Ortsteil Gleidorf
vom 11.01.1985
(Rechtskraft)**

**Begründung
-Vorentwurf-**

Inhaltsverzeichnis:

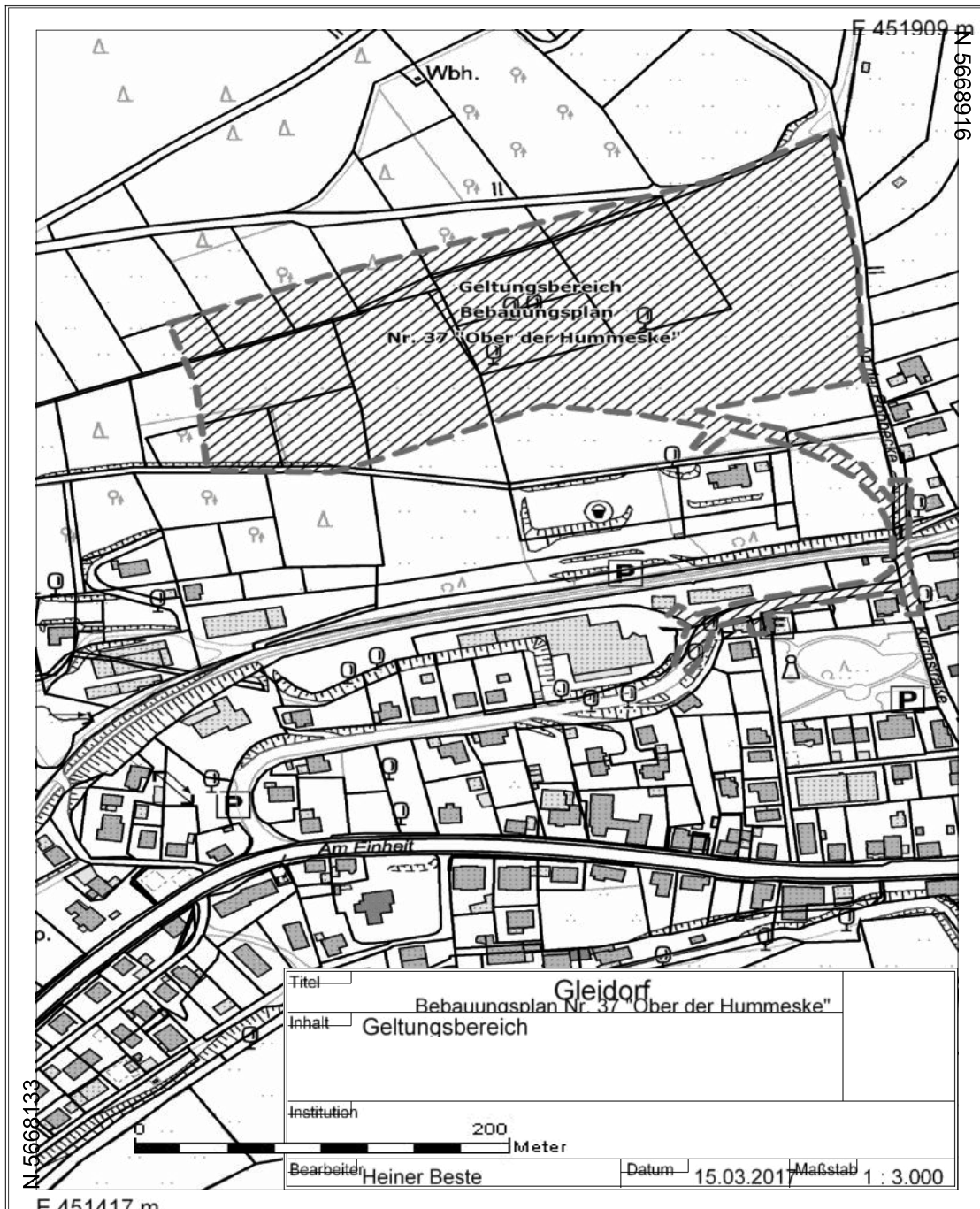
1. Lage und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	3
2. Ursprüngliche Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes.....	4
3. Anlass der Aufhebung; formelles Verfahren	4
4. Planungsrechtliche Konsequenzen der Aufhebung	5
5. Entschädigungsansprüche	6
6. Natur-, Landschafts-, Klima-, Boden- und Artenschutz.....	6
6.1 Regionalplan	6
6.2 Landschaftsplan	6
6.3 Natura-2000-Gebiete	7
6.4 Naturschutzgebiete	7
6.5 Landschaftsschutzgebiete.....	7
6.6 Gesetzlich geschützte Biotope	8
6.7 Naturräumliche Beschaffenheit	8
6.8 Umweltauswirkungen	8
6.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	9
6.10 Artenschutzprüfung	9
7. Ökologischer Eingriffsausgleich.....	9
8. Ver- und Entsorgung	10
8.1 Wasser- / Löschwasserversorgung	10
8.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung.....	10
8.3 Energieversorgung.....	10
8.4 Telekommunikation	10
8.5 Abfallentsorgung	10
9. Altlasten und Kampfmittel	10
10. Denkmalschutz	11

Anlagen:

- Anlage 1: Bebauungsplan Nr. 37 „Ober der Hummeske“ (Inkrafttreten: 11.01.1985)
Anlage 2: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 „Ober der Hummeske“
Anlage 3: Umweltbericht „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Oktober 2023

1. Lage und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des am 11.01.1985 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg umfasst ein Areal von ca. 5,24 ha. Die bis heute überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche befindet sich nördlich anschließend an den Siedlungsrand des Ortsteils Gleidorf. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen.



2. Ursprüngliche Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ war die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit gut 40 Bauplätzen. Es sollten die gestiegenen Flächenansprüche des Wohnens im Ortsteil Gleidorf geordnet und, bei Bedarf, die Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützt werden.

Die seinerzeit erwartete und festsetzungsmäßig entsprechend vorbereitete Wohnbauungsstruktur stellte nach den angesetzten Parametern zu Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzung darauf ab, vornehmlich eine freistehende, max. 2geschossige Ein- bis Zweifamilienhausbebauung zu ermöglichen, die sich unter Wahrung orts- bzw. regionstypischer Gestaltungsmerkmale harmonisch in das bestehende Siedlungsgefüge einpassen sollte. Die genaueren Einzelheiten hierzu sind dem als Anlage 1 dieser Aufhebungsbegründung beigefügten Ursprungsbebauungsplan Nr. 37 und der zugehörigen Begründung (Anlage 2) zu entnehmen.

In gestalterischer Hinsicht wurde das Ziel verfolgt, den Ortsrand am Berghang deutlich zu markieren und von den Baumassen her eine Anpassung an die vorhandenen Baustrukturen zu erreichen.

Die Verkehrsanschließung sollte den Zielen der „Verkehrsberuhigung“ entsprechen, damit besonders zu vorsichtigem Fahren angeregt und eine weitere Steigerung der Wohnqualität erreicht wurde.

3. Anlass der Aufhebung; formelles Verfahren

Gemäß Ziel 5 des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (SO/HSK), hat sich die kommunale Bauleitplanung am nachweisbaren Bedarf zu bemessen und ein entsprechendes Angebot an Wohnbauflächen zu sichern. Dabei sind bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden können, wieder in Freiraum umzuplanen.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes „Ober der Hummeske“ scheiterte bis heute an der nicht herzustellenden eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit, nicht zuletzt von „Schlüsselgrundstücken“ im vorgesehenen Zufahrtsbereich. Dementsprechend hat man sich - auch aus Sicht der Ortspolitik - eigentlich schon seit Jahren vom Gedanken der Umsetzung dieser Planung verabschiedet. Der Stadtrat hat zwar bereits am 06.04.2017 den Einleitungs- / Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Aufhebungsverfahren gefasst, dessen tatsächliche weitere formelle Durchführung wurde jedoch zunächst auf unbestimmte Zeit zurückgestellt, da immer noch zu gegebener Zeit mit einer „1:1-Verlegung“ dieser Fläche an andere Stelle im Ortsbereich geliebäugelt wurde. Dieser Wunschgedanke wurde von den bauplanungsrechtlichen Entwicklungsrealitäten, geprägt von zunehmender Umweltverantwortung und damit einhergehender Reduzierung des Flächenverbrauchs sowie den Auswirkungen des demografischen Wandels längst und unumkehrbar überholt. Die über den Bebauungsplan Nr. 37 noch vorgesehene Erweiterungsfläche von über 5 ha liegt für

einen Ort mit ca. 2.000 Einwohnern nach heutigen Maßstäben deutlich zu hoch, wobei hinzukommt, dass Gleidorf tatsächlich noch über ein recht umfangreiches sonstiges innerörtliches Baulückenpotential verfügt.

Angesichts dieser Situation und vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Erfordernisses, stadtgebietsweit die im FNP dargestellten, aber nicht genutzten bzw. nicht nutzbaren und/oder bedarfsseitig evtl. auch nicht mehr zu rechtfertigenden Wohnbauflächen-Reserven deutlich zu reduzieren und in Freiraum-Darstellungen zurück zu überführen, war damit diesbzgl. u.a. auch der Bebauungsplan Nr. 37 „Ober der Hummeske“ (nochmals) zu hinterfragen, zumal für diesen, wie oben ausgeführt, bereits ein Aufhebungsbeschluss aus dem Jahre 2017 vorlag.

Dieser Sachverhalt wurde bereits im Rahmen des „Wohnbauflächen-Entwicklungskonzeptes Schmallenberg 2022“ ausführlich dargelegt und mündete letztendlich im derzeit betriebenen 42. FNP-Änderungsverfahren der Stadt Schmallenberg, im Zuge dessen, neben 16 weiteren Flächen andernorts, auch die vorbezeichnete Wohnbauflächen-Darstellung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 in die Realnutzungs- bzw. „Auffang“-Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ rücküberführt werden soll.

In der Konsequenz ist damit auch der offenkundig „funktionslose“ Bebauungsplan Nr. 37, dem die bauleitplanerische Basis im vorbereitenden FNP entzogen wird bzw. ist, nun selbst zeitnah formal aufzuheben.

Gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) gelten für das Aufhebungsverfahren eines Bauleitplans grundsätzlich die selben formalrechtlichen Bestimmungen (des hier maßgeblichen Baugesetzbuches) wie für dessen Aufstellung.

Dies bedeutet i.d.R. und im vorliegenden Fall eine 2malige Öffentlichkeits- und Fachbehörden-/Träger-öffentlicher-Belange-Beteiligung sowie das Erstellungserfordernis eines Umweltberichtes gem. § 2 Abs. 4 BauGB zum Planungs- respektive Aufhebungsverfahren.

4. Planungsrechtliche Konsequenzen der Aufhebung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes, der für seinen Geltungsbereich bislang eine Vorhabenbeurteilung nach § 30 Abs. 1 BauGB zur Folge hatte, ändert sich diese bauplanungsrechtliche Grundlage. Mit Wegfall der Bebauungsplan-Satzung fällt ihr ursprünglicher Geltungsbereich zurück in die vormalige Außenbereichszugehörigkeit gem. § 35 BauGB – Ausnahme: der südliche, innerhalb der dortigen Bestandsbebauung gelegene Teil der seinerzeit geplanten Erschließungsanlagen.

Da durch die Aufhebung bedingte bodenrechtlich relevante Spannungen sich ebenso wenig abzeichnen wie städtebauliche Notwendigkeiten, die nur durch (weitere) Bauleitplanung zu lösen wären, erscheint die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 vertretbar und angesichts der geschilderten Umstände und geänderten Rahmenbedingungen sogar geboten.

5. Entschädigungsansprüche

Das BauGB enthält mit dem § 42 „Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung“ die explizite Möglichkeit, einmal gewährte Rechte auch wieder zurücknehmen zu können.

Entschädigungslos ist dies laut § 42 Abs. 2 BauGB allerdings erst nach Ablauf von sieben Jahren nach Zulässigkeit einer Nutzung möglich.

In Kraft getreten ist der Bebauungsplan Nr. 37 bereits am 11.01.1985, so dass die 7-Jahresfrist offenkundig lange abgelaufen ist.

In den letzten Jahren nochmals intensivierte verwaltungsseitige Vorstöße und Nachfragen zur Aktivierung des brachliegenden Baulandes verliefen erfolglos.

Gem. § 42 Abs. 3 BauGB steht dem Eigentümer nur für die bis dahin ausgeübte Nutzung eine Entschädigung zu, sofern diese durch die Aufhebung beeinträchtigt wird. Dieser Umstand liegt offenkundig nicht vor.

Auch sind Eigentümer-seitig keine Anstrengungen aktenkundig, wonach eine (Um-)Nutzung des Plangebietes oder von Teilen davon im Sinne des eigentlichen Bebauungsplanes angestrengt und gemeindlich versagt oder behindert worden wären, die eine Auslösung von Entschädigungsansprüchen zur Folge hätten haben können. Auf die entsprechenden Ausführungen des § 42 BauGB wird an dieser Stelle verwiesen.

Zusammenfassend und abschließend ist festzustellen, dass keine Anhaltspunkte eruiert werden konnten, die aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes das Eintreten von Entschädigungsansprüchen nach § 42 BauGB bzw. deren Geltendmachung erwarten lassen müssten.

6. Natur-, Landschafts-, Klima-, Boden- und Artenschutz

6.1 Regionalplan

Der geltende Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Bebauungsplangebiet Nr. 37 als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar.

Die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplanes forciert die Einhaltung der vg. Schutz- und Entwicklungsziele des Regionalplans.

Mit Schreiben vom 22.12.2016 hat die Bezirksregierung Arnsberg auch gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NW bestätigt, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung bzw. das Aufhebungsvorhaben bestehen.

6.2 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 liegt innerhalb der Gebietskulisse des seit 2008 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Schmallenberg-Südost“. Aufgrund der bereits zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes sich abzeichnenden Absicht zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 bezog der Landschaftsplan dessen Geltungsbereich mit in seinen Regelungsgehalt mit ein.

Für das Bebauungsplangebiet werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Landschaftsschutzgebiet LSG 2.3.2.5 „Offenlandhänge um Gleidorf“, Typ B
- Landschaftsschutzgebiet LSG 2.3.1 „Schmallenberg Südost“, Typ A

Für Teilbereiche wird das Entwicklungsziel 1.5 „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ dargestellt.

Die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplanes unterstützt damit zukünftig die Einhaltung der für Ortsrandbereiche i.d.R. einschlägigen Schutz- und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes.

6.3 Natura-2000-Gebiete

Es befinden sich keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete in artenschutzrelevanter Entfernung zum Bebauungsplangebiet Nr. 37, so dass dessen Aufhebung diesbzgl. ohne Auswirkungen bleibt.

6.4 Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 noch in dessen näherer Umgebung, so dass dessen Aufhebung diesbzgl. ohne Auswirkungen bleibt.

6.5 Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 liegt innerhalb der Gebietskulisse des seit 2008 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Schmallenberg-Südost“.

Aufgrund der bereits zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes sich abzeichnenden Absicht zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 bezog der Landschaftsplan dessen Geltungsbereich mit in seinen Regelungsgehalt mit ein.

Für das Bebauungsplangebiet werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Landschaftsschutzgebiet LSG 2.3.2.5 „Offenlandhänge um Gleidorf“, Typ B
- Landschaftsschutzgebiet LSG 2.3.1 „Schmallenberg Südost“, Typ A

Für Teilbereiche wird das Entwicklungsziel 1.5 „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ dargestellt.

Die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplanes unterstützt zukünftig die Einhaltung der für Ortsrandbereiche i.d.R. einschlägigen Schutz- und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes.

6.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs oder in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplangebietes Nr. 37 befindet sich kein ausgewiesenes gesetzlich geschütztes Biotop, das Plangebiet tangiert auch keine Biotopverbundfläche, so dass dessen Aufhebung diesbzgl. ohne Auswirkungen bleibt.

6.7 Naturräumliche Beschaffenheit

Im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 37 finden sich vornehmlich Grünlandflächen intensiver Nutzung sowie örtlich begrenzte Weihnachtsbaumkulturen. Sowie einige Feldgehölze, bestehend aus Birken, Bergahorn und Vogelkirsche – vgl. Anlage 3 zu dieser Begründung.

6.8 Umweltauswirkungen

Die sich aus der Aufhebung u.U. ergebenden umweltrelevanten Auswirkungen sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung festzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die etwaig zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im sogen. „Umweltbericht“, der einen eigenständigen Teil der Begründung (siehe Anlage 3 zu dieser Aufhebungs Begründung) darzustellen hat, zu dokumentieren.

Auf die bereits unter Punkt 3 angesprochene verfahrensmäßige Gleichstellung von Aufstellung und Aufhebung eines Bauleitplans wird an dieser Stelle lediglich nochmals verwiesen.

Zum vorliegenden Planungsvorhaben wurde der entsprechende Umweltbericht nebst einer Artenschutzprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Warstein-Hirschberg, im Oktober 2023 erstellt.

Gemäß den einschlägigen Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Der Umweltbericht (Anlage 3) schließt mit folgender Zusammenfassung (auszugsweise):

„Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter ausgehen.“

6.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auszüge aus dem Umweltbericht (Anlage 3):

„Wie aufgeführt, handelt es sich um ein Gebiet mit Festsetzungen zu einem Allgemeinen Wohngebiet und Verkehrsflächen sowie Grünflächen. Allerdings wird eine Entwicklung dieser Wohnbaufläche zukünftig nicht möglich sein, da einige Eigentümer mit Schlüsselgrundstücken an der Erschließung diese nicht verkaufen möchten.“

„Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens könnte für die Flächen zukünftig eine Entwicklung zu Wohnbaufläche erfolgen. Dadurch würden sich ggf. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter ergeben.“

6.10 Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) respektive eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) im Rahmen von Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (aus Oktober 2023) wurde hier in den Umweltbericht (Anlage 3) des „Büros für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Warstein-Hirschberg, integriert und schließt mit folgendem Ergebnis (auszugsweise):

„Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Art oder Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

7. Ökologischer Eingriffsausgleich

Aufgabe der Umweltprüfung ist es u.a. auch, die zu erwartenden ökologischen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und durch geeignete Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen in ihrer (Negativ-)Wirkung zu reduzieren bzw. möglichst vollständig auszugleichen.

Auch zu diesem Aspekt trifft der besagte Umweltbericht (Anlage 3) eine Aussage. Ergebnis des Umweltberichtes ist, dass das Planungsvorhaben keine umwelterheblichen Auswirkungen zur Folge haben wird. Dementsprechend fallen durch die

Umsetzung der Planungsabsicht, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“, keine erforderlichen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen an.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Wasser- / Löschwasserversorgung

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 37 „Ober der Hummeske“ sind Belange der Wasser- und Löschwasserversorgung nicht betroffen.

8.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 37 „Ober der Hummeske“ sind Belange der Niederschlags- und Abwasserentsorgung nicht betroffen.

8.3 Energieversorgung

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 37 „Ober der Hummeske“ sind Belange der Energieversorgung nicht betroffen.

8.4 Telekommunikation

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 37 „Ober der Hummeske“ sind Belange der Telekommunikation nicht betroffen.

8.5 Abfallentsorgung

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 37 „Ober der Hummeske“ sind Belange der Abfallentsorgung nicht betroffen.

9. Altlasten und Kampfmittel

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ und der damit einhergehenden Vermeidung von durch diesen etwaig bedingter Bodeneingriffe sind Belange in Bezug auf Altlasten- und Kampfmittelproblematiken nicht betroffen.

Nichts desto trotz ergeht an dieser Stelle vorsorglich folgender Hinweis:

Altlaststandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzung in den Änderungsbereichen nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270), zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallingenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

10. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallingenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Schmallingenberg, den _____

König
Bürgermeister

B E G R Ü N D U N G

gemäß § 9 (8) BBauG für den Bebauungsplan Nr. 37 "Ober der Hummeske"
im Stadtteil Gleidorf

=====

1. Geltungsbereich und Veranlassung der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 umfaßt eine Fläche von ca. 5 ha. Grob umrissen sind die Begrenzungen nördlich des Wirtschaftsweges unterhalb der Waldgrenze des Robecker Berges, im Osten der Weg in der Verlängerung der Kirchstraße, im Süden eine Linie etwa 100 m nördlich der Bahngleise einschl. der Erschließungsstraßenanbindung an den Bahnhofsvorplatz und im Westen an der freien Feldflur nördlich der letzten Wohnbebauung am Berghang. Im gültigen Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Damit dieses Gebiet einer geordneten Bebauung zugeführt werden kann, hat die Stadtvertretung Schmallenberg am 07.09.1979 beschlossen, hierfür einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen.

2. Zweck und Ziel der verbindlichen Bauleitplanung

Die verbindliche Bauleitplanung hat den Zweck, die gestiegenen Flächenansprüche des Wohnens im Stadtteil Gleidorf zu ordnen und bei Bedarf die Entwicklung des Fremdenverkehrs zu unterstützen.

In gestalterischer Hinsicht wird das Ziel verfolgt, den Ortsrand am Berghang deutlich zu markieren und von den Baumassen her eine Anpassung an die vorhandenen Baustrukturen zu erreichen.

Die Verkehrserschließung soll den Zielen der "Verkehrsberuhigung" entsprechen, damit zu besonders vorsichtigem Fahren angeregt und eine weitere Steigerung der Wohnqualität erreicht wird.

3. Festsetzungen und mittelbare Planungsinhalte

3.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Verwirklichung der Planungsziele wird folgendermaßen konkretisiert:

Das gesamte Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt werden. Um den gewünschten Gebietscharakter zu erzielen, wurden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben auf Betriebe des Beherbergungsgewerbes beschränkt. Die zweigeschossige Bauweise zielt auf die im Stadtteil Gleidorf überwiegend vorhandene Bebauung ab. Der Bebauungsplan-Entwurf setzt zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze fest. Dies bedeutet, daß bei dem hängigen Gelände zusätzlich zum Erdgeschoß das Untergeschoß ein Vollgeschoß im planungsrechtlichen Sinne sein darf. Das gleiche trifft bei dem Dachgeschoß mit einer Dachneigung von 35° - 45° zu. Die Eingeschossigkeit würde für die Grundstückseigentümer eine zu große Einschränkung darstellen. Auch wird durch die zweigeschossige Bauweise die Entwicklung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes unterstützt.

Um eine größtmögliche Grundstücksausnutzung zu ermöglichen, wurden für das Maß der baulichen Nutzung die nach der Baunutzungsverordnung zulässigen Höchstwerte gewählt.

Um das Plangebiet zukünftig ausreichend mit elektrischer Energie zu versorgen wurde auf Wunsch der VEW eine Versorgungsfläche ausgewiesen.

Der Entwurf sieht an zentraler Stelle eine öffentliche Grünfläche als Spielplatz vor, um den Ansprüchen der Kinder aus dem Plangebiet gerecht zu werden.

Eine moderne Verkehrserschließung kann sich in der Straßenführung weniger an hergebrachten Vorbildern orientieren. Dafür wird mit den vorgesehenen Gleichberechtigungsstraßen an alte Vorbilder angeknüpft und das mittlerweile

erprobte Programm der "Verkehrsberuhigung" für diese Straßen vorgeschlagen. Im einzelnen bedeutet das für die Verkehrserschließung folgendes: Um die Kirchstraße mit der Einmündung an der Kreuzung der Bundesstraßen nicht stärker zu belasten, wird die Haupteerschließung über die Bahnhofstraße geführt. Sie führt diagonal als "befahrbarer Wohnweg" mit einer Fahrbahn von 5,50 m Breite und einem "Verfügungstreifen" von 2 m für Verkehrsgrün, Schneeablage, Parken usw. durch das Baugebiet. Die Anschlußstraßen sind davon durch Aufpflasterung als Wohnwege mit einer Breite von 4,75 m bzw. 5,50 m abgesetzt und laufen weitgehend hangparallel. Das Erschließungssystem ist auf eine spätere Erweiterung des Baugebietes ausgelegt.

Senkrecht zum Hang wird für den Fußgänger eine Anbindung an vorhandene Wirtschaftswege angeboten.

Alle notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf Privatgrundstücken vorgesehen.

3.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungsvorschriften)

Die im Entwurf vorgesehenen Gestaltungsvorschriften sollen dazu dienen, daß sich die zukünftigen Vorhaben in ihren Grundzügen der historischen Bauweise anpassen.

Durch die Festlegung der max. Traufhöhe gemessen vom natürlichen Gelände soll erreicht werden, daß keine senkrechten Wandhöhen, die denen der heimischen Bauweise nicht entsprechen, entstehen. Würde eine derartige Gestaltungsvorschrift nicht im Plan aufgenommen, könnte im Einzelfall ein Gebäude mit erheblich höheren senkrechten Wandhöhen entstehen, so daß der evtl. Einzelfall als Fremdkörper in der sonst einheitlichen Bebauung empfunden werden könnte. Denn, wenn Vorhaben in ihren äußeren Proportionen, in der Dachform und dem äußeren Material erheblich von dem Durchschnitt abweichen, tragen sie zu einer erheblichen Verunstaltung des gesamten Gebietes bei. Durch eine Vielzahl gut gestalteter Bauvorhaben wird das spätere Straßen- und Ortsbild ausgewogener. Dadurch wird auch der Wohnwert wie der materielle Wert des Grundstückes erheblich angehoben. Aus diesem Grunde ist auch die Dachform mit ihrer Dachneigung vorgeschrieben worden. Denn sehr unterschiedliche Dachformen bestimmen wesentlich den Gesamtcharakter des Siedlungsbereiches. Das Satteldach mit der im Entwurf gewählten Dachneigung entspricht der historischen Bauweise im Sauerland. Durch die überwiegende Zahl von Satteldächern wird im wesentlichen das typische hiesige Ortsbild geprägt. Um den Gestaltungswert der Dachflächen zu erhalten, wurde im Entwurf auch die Größe und Form der Dachaufbauten aufgenommen. Da auch Drempehhöhe und Dachüberstand den Gesamteindruck eines Gebäudes beeinflussen, wurden diese im Entwurf auch in ihren Maßen begrenzt. Die Gestaltungsvorschriften sehen für die sichtbaren Außenwände und Dachflächen bestimmte Baumaterialien vor. Hierdurch soll vor allem ein befriedigendes Straßenbild erzielt werden. Denn durch nicht gewohnte Baustoffe und Farben an der Außenfassade tritt ein erheblicher Störeffekt im Straßenbild auf.

Um das Baugebiet optisch besser in die Landschaft einzufügen, sieht der Bebauungsplan-Entwurf auch für die Freiflächen Gestaltungsvorschriften vor.

4. Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes

a) Versorgung und Entsorgung

Die Wasserversorgung für das Plangebiet ist durch das örtliche Wassernetz sichergestellt.

Das Plangebiet kann an den vorhandenen Kanal und die vorhandene Kläranlage angeschlossen werden.

Die Strom- und Gasversorgung wird von der örtlich zuständigen VEW sichergestellt. Der anfallende Müll wird von der Stadt Schmallenberg gesammelt und der zentralen Mülldeponie zugeführt.

b) bodenordnende und soziale Maßnahmen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 liegen fast ausschließlich private Grundstücksflächen. Soweit als möglich nimmt die Bebauungsplanung auf die vorhandenen Grundstücksgrenzen Bezug, damit kein Umlegungsverfahren notwendig wird und die Eigentümer ihre Grundstücke selbst verwerten können.

Es ist derzeit nicht erkennbar, daß besondere soziale Maßnahmen nach § 13 a BBauG erforderlich werden.

c) Gründungen

Laut Geologischen Landesamt tritt der Anteil an festem Gesteinsmaterial im Plangebiet hinter dem des schluffig-tonigen Verwitterungslehms zurück, was die Standfestigkeit des Baugrunds in diesen Bereichen mindert. Größere Lasten sollten deshalb auf Fels gegründet werden. Der Schluff des Verwitterungslehms ist weitgehend frost- und wassergefährdet und erfordert entsprechende Vorsichtsmaßnahmen beim Bau (schonender Aushub zur Vermeidung übermäßiger Gefügauflockerung, Vermeidung von Wasserzufuhr etc.). Zu betonen ist außerdem die Rutschgefahr, die bei ton- und schluffreichen Partien in diesen Hangpositionen - speziell bei Wasserzutritt im Anschnitt- besteht.

d) Integration land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen

Der endgültig gewählte Zuschnitt des Bebauungsplanes resultiert aus der Berücksichtigung vorhandener umgebender - besonders auch forstwirtschaftlicher Nutzungen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes soll ein geregeltes Nebeneinander traditioneller und neuer Nutzungen ermöglicht werden. Für die angrenzenden Sonderkulturen oder eine Nachfolgekultur werden durch die Stadt von den Eigentümern Erklärungen eingeholt, daß sie diese nicht zum Hochwald heranwachsen lassen werden.

e) Kosten

Die durch die Planung entstehenden Kosten stellen sich folgendermaßen dar:

Grunderwerb und Nebenkosten	496.500,-- DM
Fahrbahnen	952.270,-- DM
Stützmauern an den Wendehämmern	25.000,-- DM
Gehwege	126.000,-- DM
Verkehrsgrün	6.890,-- DM
Fußwege	11.700,-- DM
Spielplatz	21.200,-- DM
Kanalisation	356.400,-- DM
Straßenbeleuchtung	68.000,-- DM
Gesamtkosten	2.063.960,-- DM
	=====

Hiervon trägt die Stadt Schmallenberg den Kostenanteil, der nicht durch die geltenden Ortssatzungen oder durch Verträge mit Erschließungsträgern gedeckt wird.

5. Beteiligung und Abwägung

Die Beteiligung der Bürger wurde durch eine Bürgerversammlung zu diesem Plan am 01.02.1982 gewährleistet. Die daraus entstandenen Anträge und die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange wurden gemäß der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 9.6.1982 und 14.4.1983 im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt.

Schmallenberg, den 7. Juni 1983

Der Stadtdirektor


Tonn

Ergänzung gemäß Beschluß der Stadtvertretung Schmallenberg vom 31.10.1983

Um eine gerechte Verteilung der örtlichen Verkehrsflächen und Grünflächen auf alle Grundstückseigentümer im Plangebiet zu erreichen, wird nunmehr ein amtliches Umlegungsverfahren für erforderlich gehalten.

Schmallenberg, den 02.11.1983

Der Stadtdirektor



Topp

Umweltbericht

**zur Aufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 37 „Ober der Hummeske“
der Stadt Schmallenberg**



Umweltbericht

**zur Aufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 37 „Ober der Hummeske“
der Stadt Schmallenberg**

Auftraggeber:

Markus Schulte Vermessungsbüro
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2306

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	V
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	3
1.2.1 Fachgesetze	3
1.2.2 Fachpläne	4
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	5
2.1 Untersuchungsgebiet.....	5
2.2 Geografische und politische Lage.....	5
2.3 Naturschutzfachliche Planung	5
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	5
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	5
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	8
3.1 Untersuchungsinhalte.....	8
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	8
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	9
3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen	9
3.3.2 Erholung	9
3.4 Schutzgut Tiere	9
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	10
3.6 Biologische Vielfalt	11
3.7 Schutzgut Fläche.....	12
3.8 Schutzgut Boden	12
3.9 Schutzgut Wasser	13
3.9.1 Grundwasser	13
3.9.2 Oberflächengewässer	13
3.10 Schutzgut Klima und Luft.....	14
3.11 Schutzgut Landschaft.....	14
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
3.13 Wechselwirkungen	16
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle	17
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	18
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	19
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	19
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	19
4.3 Kompensationsmaßnahmen.....	19

Verzeichnisse

5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante	20
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	21
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	21
6.2	Eingesetzte Stoffe und Techniken	21
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	21
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	22
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	23
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
	Quellenverzeichnis	27

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg.....	3
Abb. 3	Teilbereich 16 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
Abb. 4	Lage der Landschaftsschutzgebiete	6
Abb. 5	Grünland im Plangebiet.....	10
Abb. 6	Feldgehölz.	10
Abb. 7	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	11
Abb. 8	Blick vom Plangebiet in südwestliche Richtung.	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	16
--------	---	----

1.0 Einleitung

Die Umsetzung der Planung scheiterte bis heute an der nicht herzustellenden eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit, nicht zuletzt von „Schlüsselgrundstücken“ im vorgesehenen Zufahrtsbereich. Dementsprechend hat man sich – auch aus Sicht der Ortspolitik – seit Jahren vom Gedanken der Umsetzung dieses Bebauungsplanes verabschiedet. Die formelle Aufnahme des vor diesem Hintergrund aus rechtlichen Gründen gebotenen Aufhebungsverfahrens wurde jedoch auf unbestimmte Zeit zurückgestellt, da immer noch zu gegebener Zeit mit einer Verlegung dieser Fläche an anderer Stelle im Ortsbereich geliebäugelt wurde. Dieser Wunschgedanke wurde von den bauplanungsrechtlichen Entwicklungsrealitäten nach der Jahrtausendwende, geprägt von zunehmender Umweltverantwortung und damit einhergehender Reduzierung des Flächenverbrauchs sowie den Auswirkungen des demografischen Wandels, jedoch längst und auch unumkehrbar überholt. Das hier vorliegende Flächenkontingent von über 5 ha ist für einen Ort mit ca. 2.000 Einwohnern deutlich zu hoch, da erschwerend hinzukommt, dass der Ortsteil Gleidorf tatsächlich noch über ein umfangreiches Baulückenpotenzial verfügt.

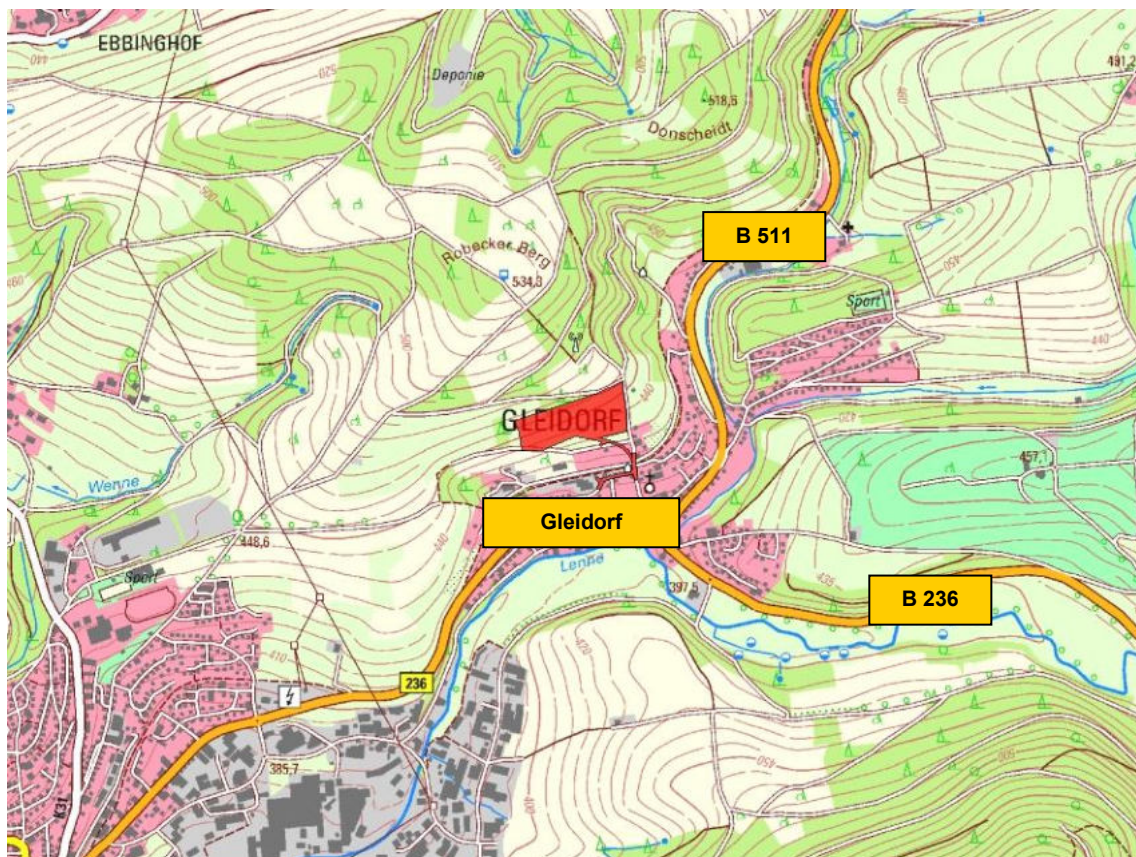


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Wohnbaulandüberhangfläche und der parallel betriebenen 42. Flächennutzungsplanänderung zur Rücknahme räumlich dem rechtskräftigen Bebauungsplan entsprechenden Wohnbaufläche ist es geboten, den Bebauungsplan Nr. 37 „Ober der Hummeske“ aufzuheben.

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat demzufolge am 15.03.2017 den Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufhebung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der absehbar geringen Wirkungen wird auf die Erstellung eines separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verzichtet. Mögliche Wirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten werden in den Kapiteln 3.4 und 3.5 näher betrachtet.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Nachfolgend werden die Lage sowie die wesentlichen Ziele des Bauleitplanes aufgeführt.

Lage des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ umfasst eine Fläche von ca. 5,24 ha und befindet sich im Norden angrenzend an die Ortsrandlage vom Ortsteil Gleidorf.

Bebauungsplan

Im Bebauungsplan wurden ein Allgemeines Wohngebiet, gegliedert in überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, sowie Verkehrsflächen, eine öffentliche Grünfläche (Spielplatz) und eine Versorgungsfläche festgesetzt. Des Weiteren erfolgte die Festsetzung von Fläche für die Landwirtschaft.



1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

3

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar (VERMESSER SCHULTE 2023A).

Flächennutzungsplan

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg erfolgt die Änderung der Darstellung von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“.

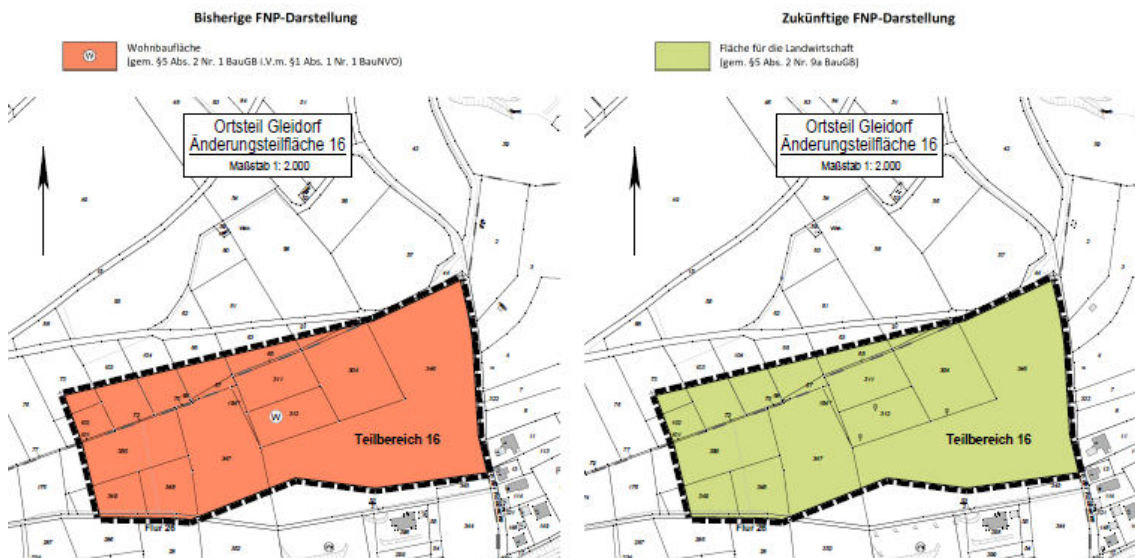


Abb. 3 Teilbereich 16 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Schmallenberg-Südost. Für das Plangebiet werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

- LSG 2.3.2.5 „Offenlandhänge um Gleidorf“, Typ B,
- LSG 2.3.1 „Schmallenberg Südost“, Typ A

Für Teilbereiche wird das Entwicklungsziel 1.5 „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ dargestellt (HSK 2008).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt innerhalb des Sauerlandes am Rande der Ortslage von Gleidorf der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen. Die Schutzgebiete werden für das Plangebiet erfasst. Aufgrund der absehbar geringen Wirkungen werden Betroffenheiten angrenzender Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2023A).

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2023A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Es werden die folgenden Landschaftsschutzgebiete dargestellt:

- LSG-4815-0001 = LSG 2.3.2.5 „Offenlandhänge um Gleidorf“, Typ B,
- LSG-4716-0001 = LSG 2.3.1 „Schmallenberg Südost“, Typ A

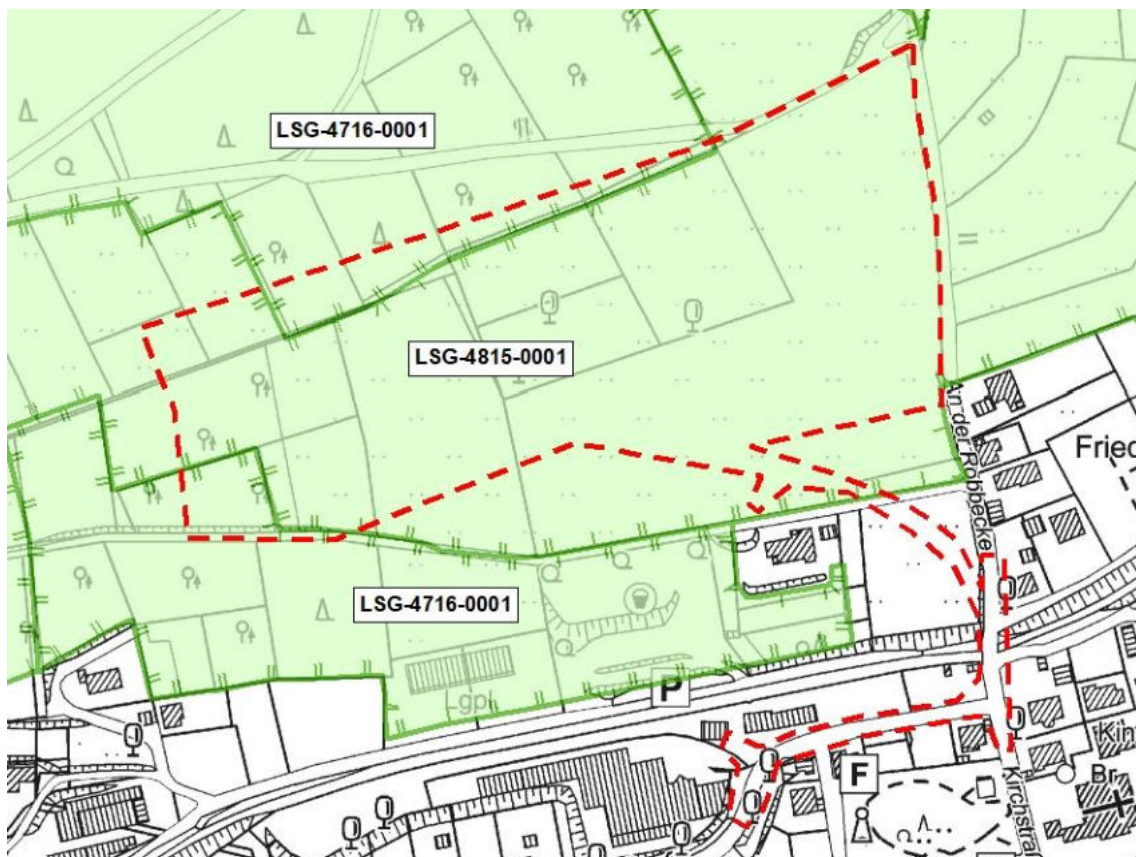


Abb. 4 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4815-0001 = LSG 2.3.2.5 „Offenlandhänge um Gleidorf“, Typ B,
LSG-4716-0001 = LSG 2.3.1 „Schmallenberg Südost“, Typ A

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche (LANUV 2023A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes (LANUV 2023A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche (LANUV 2023A).

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen.

Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg gehen folgende Wirkungen einher:

- Erhalt von Gehölzbeständen
- Erhalt von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Erhalt von unversiegelten Böden

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2023B) werden für das Plangebiet keine Lärmbelastungen dargestellt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit – Teilschutzgut Schall- und Schadstoffimmissionen werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet liegt in direkter Nähe zur bestehenden Ortslage von Gleidorf. Entsprechend dient das Plangebiet insbesondere der Feierabend- und Wochenenderholung. Die Zugänglichkeit ist über Wege möglich.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit – Teilschutzgut Erholung werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden und so langfristig für die Erholung bzw. das Landschaftsbild als Teil der Erholungseignung zur Verfügung stehen können.

3.4 Schutzgut Tiere

Bestandsaufnahme und Bewertung

Für die artenschutzfachliche Betrachtung erfolgte parallel zur Aufnahme der Biotoptypen (vgl. Kap. 3.5) im Oktober 2022 auch eine Überprüfung im Gelände, inwieweit die vorhandenen Lebensraumstrukturen eine Bedeutung für geschützte Tierarten haben können.

Des Weiteren erfolgte eine Auswertung der Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) sowie des Fachinformationssystems zu „Geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023B).

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung weist das Plangebiet überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten auf, ist jedoch als Nahrungshabitat geeignet. Die Feldgehölze und die Sukzessionsfläche können Habitate für Gebüschbrüter darstellen.

Das Plangebiet weist somit in Gesamtheit eine mittlere Bedeutung auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden und mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate somit nicht betroffen sind.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche wurden im Oktober 2022 begangen und deren Biotoptypen erfasst.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Grünlandflächen in intensiver Nutzung sowie Weihnachtsbaumkulturen und Feldgehölze, bestehend aus Birken, Bergahorn und Vogelkirschen.



Abb. 5 Grünland im Plangebiet.

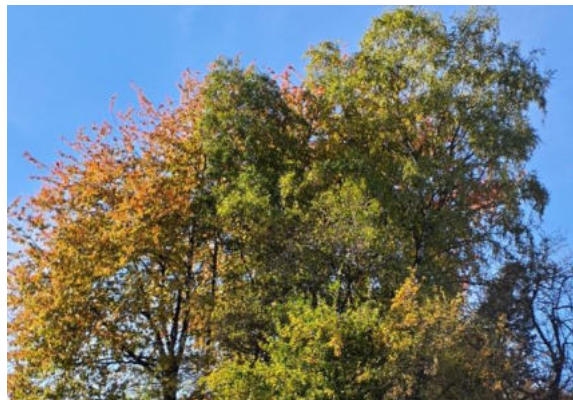


Abb. 6 Feldgehölz.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

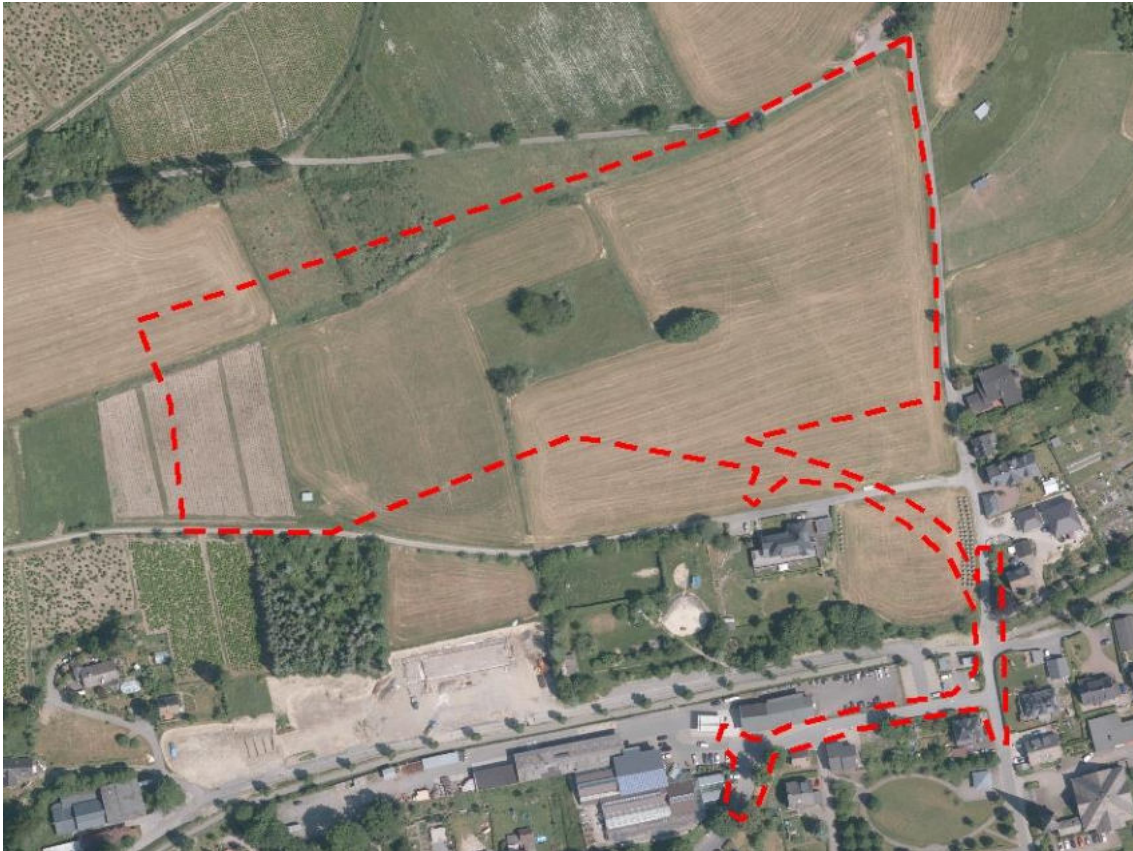


Abb. 7 Bestandsituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 17.06.2021.

Das Plangebiet weist insgesamt eine mittlere Bedeutung auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden.

3.6 Biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Im Plangebiet handelt es sich überwiegend um grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer – aufgrund der intensiven Nutzung – geringen biologischen Vielfalt. Lediglich die heimischen Gehölzbestände weisen eine höhere biologische Vielfalt auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes biologische Vielfalt werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden.

3.7 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Das Plangebiet unterliegt überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Zudem besteht eine Weihnachtsbaumkultur.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit die landwirtschaftliche Flächennutzung und auch ein möglicher Weihnachtsbaumanbau langfristig gesichert wird.

3.8 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes steht gemäß Bodenkarte eine Braunerde (L4813_B32c) an. Es sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten ist aufgrund der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit keine Bodenversiegelungen oder Änderungen des Bodengefüges erfolgen werden.

3.9 Schutzgut Wasser

3.9.1 Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen über Lockergesteinen“ (GL NRW 1980).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ca. 190 km² großen Grundwasserkörpers 276_30 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/obere Lenne“. „Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen) und Sandsteinen sowie Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase und Keratophyre eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine größere Durchlässigkeiten als Ton- und Schluffsteine“ (MUNV 2023A).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden gemäß MUNV 2023A als „gut“ eingestuft.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit keine Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen.

3.9.2 Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Die Bedeutung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer ist als gering einzustufen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Oberflächenwasser werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit keine neuen Wirkungen auf Oberflächengewässer oder ein erhöhter Abfluss von den Flächen erfolgen wird.

3.10 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur überwiegend dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet werden.

Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Bestehende Immissionen, die zu einer erheblichen Vorbelastung des Schutzgutes Luft führen, sind durch die angrenzenden Flächennutzungen derzeit nicht bekannt.

Das Freiland-Klimatop weist eine hohe Bedeutung auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben. Die derzeitigen Klimatope mit positiven Wirkungen auf die angrenzenden, bebauten Flächen bleiben somit bestehen.

3.11 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Gleidorf und stellt den Übergang zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft dar. Das nach Süden abfallende Gelände liegt auf einer Höhe von etwa 450 m ü. NHN.

Es sind Blickbeziehungen in östliche, südliche und westliche Richtungen, insbesondere auch auf Gleidorf, möglich.

Vereinzelte Feldgehölze tragen zu einer Anreicherung des Landschaftsbildes bei.



Abb. 8 Blick vom Plangebiet in südwestliche Richtung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben. Das Landschaftsbild in der jetzigen Ausprägung in Nähe der Ortslage wird somit langfristig erhalten bleiben.

3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet zählt zur Kulturlandschaft „Sauerland“. Es liegt zudem innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KBL 21.07 „Raum Schmallenberg“ (LWL & LVR 2007).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben.

3.13 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 1 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg werden keine Abfälle erzeugt.

3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter ausgehen.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht zu erwarten. Durch die Aufhebung werden etwaige zukünftige Eingriffe in diesen Bereichen vermieden. Entsprechend ergibt sich auch kein Erfordernis zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht verbunden. Abfälle und Abwässer entstehen ebenfalls nicht.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten und es entstehen auch keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Kompensationsmaßnahmen werden somit nicht erforderlich.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wie vorstehend aufgeführt, handelt es sich um ein Gebiet mit Festsetzungen zu einem Allgemeinen Wohngebiet und Verkehrsflächen. Allerdings wird eine Entwicklung dieser Wohnbauflächen zukünftig nicht möglich sein, da einige Eigentümer mit „Schlüsselgrundstücken“ an der Erschließung ihre Grundstücke nicht verkaufen möchten.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens könnte für die Flächen zukünftig eine Entwicklung zu Wohnbauflächen erfolgen. Dadurch würden sich ggf. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter ergeben.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ergibt sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg wird es nicht zum Einsatz von Techniken und Stoffen kommen.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg sind weitere Plangebiete nicht relevant, da es sich um eine Rücknahme von Wohngebieten handelt und die aktuellen Nutzungsstrukturen erhalten bleiben. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (z. B. § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsfortgang berücksichtigt werden.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg ist eine Überwachung nicht relevant.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Umsetzung der Planung scheiterte bis heute an der nicht herzustellenden eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit, nicht zuletzt von „Schlüsselgrundstücken“ im vorgesehenen Zufahrtsbereich. Dementsprechend hat man sich – auch aus Sicht der Ortspolitik – seit Jahren vom Gedanken der Umsetzung dieses Bebauungsplanes verabschiedet. Die formelle Aufnahme des vor diesem Hintergrund aus rechtlichen Gründen gebotenen Aufhebungsverfahrens wurde jedoch auf unbestimmte Zeit zurückgestellt, da immer noch zu gegebener Zeit mit einer Verlegung dieser Fläche an anderer Stelle im Ortsbereich geliebäugelt wurde. Dieser Wunschgedanke wurde von den bauplanungsrechtlichen Entwicklungsrealitäten nach der Jahrtausendwende, geprägt von zunehmender Umweltverantwortung und damit einhergehender Reduzierung des Flächenverbrauchs sowie den Auswirkungen des demografischen Wandels, jedoch längst und auch unumkehrbar überholt. Das hier vorliegende Flächenkontingent von über 5 ha ist für einen Ort mit ca. 2.000 Einwohnern deutlich zu hoch, da erschwerend hinzukommt, dass der Ortsteil Gleidorf tatsächlich noch über ein umfangreiches Baulückenpotenzial verfügt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ umfasst eine Fläche von ca. 5,24 ha und befindet sich im Norden angrenzend an die Ortsrandlage vom Ortsteil Gleidorf.

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg erfolgt die Änderung der Darstellung von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“. Der Landschaftsplan Schmallenberg-Südost trifft für das Plangebiet Festsetzungen zu Landschaftsschutzgebieten.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt innerhalb des Sauerlandes am Rande der Ortslage von Gleidorf der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

Für das Plangebiet werden zwei Landschaftsschutzgebiete dargestellt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter ausgehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht zu erwarten. Durch die Aufhebung werden etwaige zukünftige Eingriffe in diesen Bereichen vermieden. Entsprechend ergibt sich auch kein Erfordernis zu Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Wie vorstehend aufgeführt, handelt es sich um ein Gebiet mit Festsetzungen zu einem Allgemeinen Wohngebiet und Verkehrsflächen. Allerdings wird eine Entwicklung dieser Wohnbauflächen zukünftig nicht möglich sein, da einige Eigentümer mit „Schlüsselgrundstücken“ an der Erschließung ihre Grundstücke nicht verkaufen möchten.

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens könnte für die Flächen zukünftig eine Entwicklung zu Wohnbauflächen erfolgen. Dadurch würden sich ggf. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter ergeben.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ergibt sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg nicht.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg wird es nicht zum Einsatz von Techniken und Stoffen kommen.

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg sind weitere Plangebiete nicht relevant, da es sich um eine Rücknahme von Wohngebieten handelt und die aktuellen Nutzungsstrukturen erhalten bleiben. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

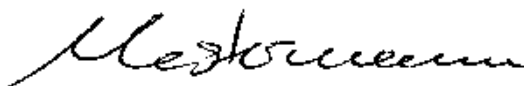
Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Ober der Hummeske“ der Stadt Schmallenberg ist eine Überwachung nicht relevant.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- GD NRW (2023): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- HSK (2006): Hochsauerlandkreis. Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde. Meschede.
- HSK (2008): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Schmallenberg Südost. Meschede.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 27.09.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48152> (letzter Zugriff am 27.09.2023).
- LANUV (2023C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> (letzter Zugriff: 27.09.2023).
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- MUNV (2023A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (letzter Zugriff: 27.09.2023).
- MUNV (2023B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 27.09.2023).
- STADT SCHMALLEMBERG (1984): Bebauungsplan Nr. 37 „Ober der Hummeske“. Schmallenberg.
- VERMESSER SCHULTE (2023A): Stadt Schmallenberg. Bebauungsplan Nr. 37 „Ober der Hummeske“ (Aufhebung). Begründung. Schmallenberg.
- VERMESSER SCHULTE (2023B): 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung in Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und „Wald“. Planzeichnung. Schmallenberg.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.